12

Artitet IX.

Die Reglerungen werden bas Erforberliche versügen, bamit in gallen, wo politische Bereinungen ber Studierunden auf Universitäten vortemmen, sammiliche übrige Universitäten alsbalb steven benachrichtigt werden.

Metitel X.

Bei allen mit alabemlischer Strafe ju belegenden Geschwidrigfeiten bleibt bie ceiminische Orthrolung nach Beischaffenheit ber verwiden geschwidrigen Ihat, und insbeschwere auch bann vorhehaten, wenn die Amerie einer Berlindung der Sudierenden oder bie in Jose berfeilben begangenen Handungen die Auwendung hatterer Gerafe nedprendig machen.

Mrtitet XI.

Gleiche Strofe, wie Beforberer vorgebachter Berrufertlarungen, wied blejenigen Grubkernben treffen, welche fic Berrufvertlarungen gegen Privatperfenen erlauben und baren Belli nomen.

Der Lanbesgeseigebung bleibt bie Beftimmung überlaffen, in wie weit Berrufsertidrungen aufjerbem als Injurien gu behandeln feren.

Metitet XII.

Neber, der auf einer Universität studiet faut und in den Staatsbienst treten mill, ist verlichter, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Worlesungen, die er besucht hat, über seinen Zeiglich und seine Aussichung zu versehren.

Ofine bie Borlage biefer Beugniffe wird teiner in einem Deutschen Bunbesflaate gu einem Eramen zugelaffen und allfo auch nicht im Staatsbienfte angestellt werben. Die Re-